

# JUGENDORDNUNG

der

## Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e. V.

### I.

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e. V. gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e.V. zwischen dem 12. und dem 26. Lebensjahr an (Feuerwehranwärter (gem. Art. 7 Abs. 1 BayFwG), aktive Feuerwehrdienstleistende bis zum 26. Lebensjahr und Vereinsmitglieder bis zum 12. Lebensjahr).
2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e. V. begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

### II.

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrmitgliedern fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeists in der Gruppe
- Förderung des sozialen Engagements
- staatsbürgerliche Bildung
- internationale Begegnungen
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager, u. a.
- Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren.

2. Die Mitglieder der Jugendgruppe (Art. 7 Abs. 1 BayFwG) gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbstständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

### III.

1. Organe der Jugendgruppe sind:
  - Der/die Jugendsprecher/-in
  - sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin
  - und die Gruppenversammlung.
2. Die Gruppenversammlung kann einen Schriftführer bestellen, sofern diese Aufgabe nicht durch den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin selbst wahrgenommen wird.
3. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe (Art. 7 Abs. 1 BayFwG) anwesend ist.

4. Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin und sein/ihre Stellvertreter/-in werden durch die Gruppenversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe (Art. 7 Abs. 1 BayFwG) gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Ziffer II. 1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er/Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem für den Ausbildungs- und Einsatzdienst zuständigen Jugendwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

### IV.

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin selbst wahrgenommen werden soll, einen Kassenwart/eine Kassenwartin bestellen.
2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.
3. Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin erstellt, ggf. zusammen mit dem Kassenwart/der Kassenwartin, zum Jahresende einen Kassenbericht, der von zwei von der Gruppenversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe (Art. 7 Abs. 1 BayFwG) zu wählenden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft wird. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

### V.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e.V. am 27.03.1990 auf der Grundlage der Musterjugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen.  
 Sie wurde am 27.03.1990 durch den Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e. V. bestätigt.  
 Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e. V. am 19.11.2005 geändert. Die Änderungen wurden am 19.11.2005 durch den Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e. V. bestätigt.

Tutzing, den 19.11.2005

..... (Gruppensprecher/Jugendsprecher)

..... (Vorsitzender Freiwilligen Feuerwehr Tutzing e.V.)